

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Linienbündel Borken 7 (Linien R 21/295, R 54/754, 721, 724)

zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen

Präambel

Der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste des Bündels BOR 7 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll dabei u.a. die Leistungen der Buslinie Linie 295, umfassen, welche im Kreis Recklinghausen verkehrt und im Kreisgebiet Borken in die Linie R 21 übergeht. Bei dieser Linie liegt der Linienabschnitt Dorsten-Rhade, Wulderheideweg – Dorsten, ZOB auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen. Entsprechendes gilt für die Linien 721 und 724, welche aus dem Gebiet des Kreises Borken in das Gebiet des Kreises Recklinghausen übergehen. Hier liegt bei der Linie 721 der Linienabschnitt Dorsten-Rhade, Wellbrockweg – Dorsten-Rhade Bahnhof und bei der Linie 724 der Linienabschnitt Dorsten-Rhade, Wellbrockweg – Dorsten-Rhade, Rütherweg auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden sollen, weil die Linien R21/295, 721 und 724 ihren Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken haben. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit vom Kreis Recklinghausen auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.

Diese Vereinbarung regelt die hierfür notwendige Aufgabenübertragung, wer das wettbewerbliche Vergabeverfahren durchführt und wie die Verkehrsleistungen finanziert werden, wenn diese gemeinwirtschaftlich erbracht werden.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt (delegierend) gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sein Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf seinem Gebiet zu vergeben für die in der Anlage 1 eingezeichnete Linie 295, den in der Anlage 2 eingezeichneten Linienabschnitt der Linie 721 und den in der Anlage 3 eingezeichneten Linienabschnitt der Linie 724 auf den Kreis Borken. Hierzu zählen auch die Auftragsvergabe der Betriebsleistung (vgl. § 2) und die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Betriebsleistung und die Ausweitung des verkehrlichen Angebotes (§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2).
- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte in die Vergabe des Bündels BOR 7 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 3 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme und vorheriger Abstimmung auf die berechtigten Interessen des Kreises Recklinghausen

auszuüben. Vor einer Änderung des verkehrlichen Leistungsangebotes muss die Zustimmung des Kreises Recklinghausen eingeholt werden.

- (4) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Bewirtschaftung für die jeweiligen Linienabschnitte verbleibt in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers. Hierzu gehört auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der Kreis Borken nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Recklinghausen die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

§ 2

Vergabeverfahren

Der Kreis Borken führt das wettbewerbliche Verfahren, einschließlich der Vorabkennzeichnung, für das gesamte Linienbündel Borken 7 durch, vergibt die Betriebsleistung und ist Auftraggeber der Verkehrsleistung. Es soll ein Brutto-Verkehrsvertrag ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung werden die Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beachtet.

§ 3

Beschreibung der Verkehrsleistung und Qualitätsvorgaben

- (1) In den Ausschreibungsunterlagen werden die Verkehrsleistung und die Qualitätsvorgaben beschrieben. Der Kreis Borken ist verantwortlich für die Durchführung der Vergabe. Grundlage sind die von den Kreisen beschlossenen Liniensteckbriefe (Kreis Borken: Beschlüsse vom 15.12.2022 und vom 15.06.2023; Kreis Recklinghausen: Beschluss vom **29.05.2017**) sowie die in den Nahverkehrsplänen festgelegten Bedienungsstandards.

Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden Dienstleistungsauftrag aufnehmen.

- (2) Der Kreis Borken hat im Rahmen der Möglichkeiten das Verkehrsangebot auf den o. g. Linienabschnitten im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots, die in dem Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen festgelegt sind, sicherzustellen. Der Kreis Borken sorgt dafür, dass der jeweilige ÖPNV-Betreiber, der auf den o. g. Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Die bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (3) Die Regelungen des Absatz 2 gelten für die Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebotes während der Laufzeit dieser Vereinbarung. Hierzu zählen auch mögliche Änderungen vor der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung oder der Durchführung des Vergabeverfahrens.

§ 4

Kostenteilung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Diese Kosten werden anhand der in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Kreisen aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen im Jahr 2024 auf den Kreis Borken rd. 460.900 km und auf den Kreis Recklinghausen rd. 105.000 km. Die im Kalenderjahr tatsächlich erbrachten Nutzwagenkilometer werden im Rahmen der Spitzabrechnung (§ 6 Abs. 1) konkret berechnet. Auf dieser Grundlage werden die für das jeweilige Kalenderjahr endgültig ermittelten Kosten konkret auf die Vertragspartner aufgeteilt. Die im Rahmen der Spitzabrechnung für jeden Vertragspartner ermittelten Nutzwagenkilometer werden sodann als Grundlage für den Kostenteilungsschlüssel des laufenden Jahres verwendet.
- (2) Die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) im Rahmen der Einnahmearbeitung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt, werden anhand der Höhe des Einnahmeanspruchs zwischen den Kreisen aufgeteilt.

§ 5

Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 6 der Kreis Borken.

§ 6

Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 4 Absatz 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 7 in Rechnung. Die Spitzabrechnung soll bis zum 30.06. des Folgejahres erfolgen. Finanzielle Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmearbeitung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der Kreis Borken prüft unter Einbindung des ZVM Bus die Rechnung hinsichtlich Kosten und Beförderungserlöse und ermittelt den auf die Kreise entfallenden Betrag. Er leitet die zur Ermittlung der auf den Kreis Recklinghausen entfallenden Kosten erforderlichen Dokumente an diesen weiter, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Preis an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Recklinghausen entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb von 15 Arbeitstagen an den Kreis Borken.
- (3) Der ZVM Bus teilt dem Kreis Borken die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr im Rahmen der Einnahmearbeitung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt (§ 4 Abs. 1), getrennt nach Kreisen mit. Der Kreis Recklinghausen entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb eines Monats an den Kreis Borken.

§ 7

Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Absatz 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:
 - die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen)
 - Tarifausgleichszahlungen wie § 11a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden), Förderung des SozialTickets im Bereich des VRR-Tarifs und §§ 228 ff. SGB IX,
 - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des WestfalenTarifs, des NRW-Tarifs und des VRR-Tarifs (z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmenaufteilung).
 - Etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen bzw. Zuschüsse.
- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 8

Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die Einnahmen (d.h. die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmenaufteilung aus dem Westfalentarif) stehen dem Kreis Borken zu, da der Tarifraum an den Grenzen des Kreises Borken endet.
- (2) Die Aufteilung der Einnahmen aus dem VRR-Tarif richtet sich nach dem Ergebnis der Anspruchserhebung für die Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum.
- (3) Die Kreise Borken und Recklinghausen werden bei der Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmenansprüche einheitlich für die Kreise Borken und Recklinghausen geltend und teilt dann die aus der Einnahmenaufteilung erhaltenen Einnahmen entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Anspruchserhebung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Recklinghausen auf.
- (4) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (5) Im Falle der Beanstandung durch einen der Kreise wird dem ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (6) Kommt im Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, wird ein einvernehmlich ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Recklinghausen beantragen.
- (2) Die Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und gilt für die Dauer des mit dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden Verkehrsvertrages. Der Verkehrsvertrag beginnt am 07.01.2025 und endet am 06.01.2030.
Sie bleibt über das Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrages hinaus Grundlage für noch ausstehende Abrechnungen.
- (3) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Karte des übertragenen Linienabschnitts auf der Linie R21/295

Karte des übertragenen Linienabschnitts auf der Linie 721

Karte des übertragenen Linienabschnitts auf der Linie 724

Kreis Borken
Borken, den

Kreis Recklinghausen
Recklinghausen, den

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bodo Klimpel
Landrat